

SATZUNG

Gesellschaft für Schiffsarchäologie e.V.

Fassung vom 18.September 2012

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Schiffsarchäologie e.V.“.
- 2.) Die Gesellschaft ist im Vereinsregister eingetragen und besitzt die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.
- 3.) Sitz der Gesellschaft ist die Hansestadt Rostock.

§2 Aufgaben, Ziele und Gemeinnützigkeit der Gesellschaft

- 1.) Die Gesellschaft versteht sich als aktive Vertreterin für unterwasserarchäologische Belange in Deutschland. Sie unterstützt die Konsolidierung und Entwicklung der Unterwasserarchäologie als Wissenschaftsdisziplin.
- 2.) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist gerichtet auf die gezielte Prospektion von archäologisch relevanten Fundstellen. Dabei wird eine enge Zusammenarbeit mit dem Landesverband für Unterwasserarchäologie Mecklenburg-Vorpommern e.V. und dem Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern angestrebt.
- 3.) Weitere Schwerpunkte der Tätigkeit der Gesellschaft bilden die Vermittlung von Grundlagenwissen auf dem Gebiet der Unterwasserarchäologie und ein konsequentes Eintreten für den Schutz der Denkmale.
- 4.) Die taucherische Aus- und Weiterbildung sowie die körperlich-sportliche Fitness der Gesellschaftsmitglieder bilden die Grundlage für archäologische Einsätze unter Wasser und werden daher durch die Gesellschaft gefördert.
- 5.) Ein wichtiges Ziel ist es, junge Interessenten in die Arbeit der Gesellschaft mit einzubinden und auszubilden.
- 6.) Jede die Interessen der Gesellschaft fördernde Maßnahme wird prinzipiell unterstützt. Dabei arbeitet die Gesellschaft eng mit wissenschaftlichen Institutionen, staatlichen Behörden sowie mit nationalen und internationalen Organisationen zusammen. Dazu gehören auch die Darstellung der Ziele der Gesellschaft in den Medien und die Zusammenarbeit mit Sponsoren.
- 7.) Mittels Ausstellungen soll die Öffentlichkeit über die Arbeit und die Ziele der Gesellschaft unterrichtet werden.
- 8.) Ein besonderes Ziel ist die akademische Aus- und Weiterbildung von Studenten der Archäologie und Geschichte. Hierzu ist die Gesellschaft bestrebt, eng mit den entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen zu arbeiten.
- 9.) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 10.) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. . Besonders hoher finanzieller oder zeitlicher Aufwand der Mitglieder kann durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeglichen werden, sofern die Aufwendungen des Mitglieds den Rahmen einer ehrenamtlichen Teilnahme an der Vereinstätigkeit weit übersteigen. Dies gilt sowohl für Vorstands-, Ehren-, ordentliche als auch außerordentliche Mitglieder. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 11.) Das Verbot der Selbstkontraktion wird für Mitglieder des Vorstandes in folgenden besonderen Fällen aufgehoben. Dies betrifft die Anmietung von Arbeitsbooten oder die Inanspruchnahme spezieller Technik, die anderweitig nur mit übermäßig hohem logistischem und finanziellem Aufwand zu organisieren wäre.
- 12.) Die Gesellschaft ist Mitglied im zuständigen Landessportbund und Stadtsportbund und

meldet die Mitgliederzahlen regelmäßig an diese.

- 13.) Die Gesellschaft strebt die dauerhafte Mitgliedschaft im zuständigen Landestauchsportverband und VDST e.V. an. Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände werden durch die Gesellschaft und ihre Mitglieder auf Dauer verbindlich anerkannt.

§3 Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitglieder der Gesellschaft setzen sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2.) Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann eine mindestens 16 Jahre alte unbescholtene natürliche und jede juristische Person werden, die sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlt und die Satzung sowie die darauf basierenden Beschlüsse und Ordnungen anerkennt. Jede juristische Person hat einen festen Vertreter zu benennen, der sie im Verein vertritt.
- 3.) Förderer der Gesellschaft können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Dies können sowohl natürliche als auch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein. Außerordentliche Mitglieder sind nicht über den Verein tauchunfallversichert und nehmen nicht am Tauchbetrieb teil. Sie unterstützen die Vereinsarbeit durch Beiträge und Tätigkeiten an Land. Ihnen können vom Vorstand Sonderrechte eingeräumt werden. Als Beitrag wird die Hälfte des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Regelsatzes festgelegt.
- 4.) Personen, die innerhalb der Gesellschaft oder für die Konsolidierung der Schiffsarchäologie als Wissenschaftsrichtung allgemein oder speziell besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt und mit Sonderrechten ausgestattet werden.
- 5.) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft – er enthält notwendige Angaben zur Person, zum Wohnsitz und zu besonderen vereinsrelevanten Fähigkeiten – entscheidet der Vorstand.
- 6.) Von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beraten und festgesetzt.
- 7.) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod des Mitglieds
 - Ausschluss durch den Vorstand
 - freiwilligen Austritt aus der Gesellschaft.
- 8.) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss des Mitglieds muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Die Stellungnahme muss das Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand abgeben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied an die letzte vom Mitglied der Gesellschaft schriftlich bekanntgegebene Adresse zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich niederzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- 9.) Da sich die Gesellschaft als Teil der demokratischen Wertegemeinschaft versteht, erwartet sie von ihren Mitgliedern die Ablehnung fremdenfeindlichen, antisemitischen und nationalistischen Gedankenguts. Der Vorstand behält sich vor, die Mitgliedschaft zu verweigern, sofern sich eine antidemokratische Gesinnung zum Beispiel durch

Mitgliedschaft in einer rechtsextremen Organisationen, Verbreitung solchen Gedankenguts oder das Führen entsprechender Symbolik erkennbar ist.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Jedes Mitglied der Gesellschaft ist berechtigt:
 - an der Willensbildung durch Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung mitzuwirken. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und die Einrichtungen und Ausrüstungen der Gesellschaft zu nutzen, wenn die dazu erforderliche Qualifikation des Mitglieds und die Genehmigung des entsprechenden Verantwortlichen vorliegen.
 - Tauchaktivitäten sind ausschließlich durch die ordentliche und Ehrenmitgliedschaft versichert. Außerordentliche Mitgliedschaften erfüllen nicht die Voraussetzungen zur Teilnahme am Tauchbetrieb.
- 2.) Jedes Mitglied der Gesellschaft ist verpflichtet:
 - die Ziele der Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern, in der Öffentlichkeit zu vertreten und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck der Gesellschaft geschädigt werden könnten.
 - sich über das Denkmalschutzgesetz und sonstige geltenden Bestimmungen zu informieren und diese zu befolgen.
 - die Arbeiten an den Vorgaben der vom Landesverband für Unterwasserarchäologie e.V. herausgegebenen Dokuleitlinie_LV_UWA auszurichten. Die Dokuleitlinie ist für die unterwasserarchäologischen Aktivitäten in Mecklenburg-Vorpommern bindend und garantiert einen Qualitätsstandard für die ehren- und hauptamtliche Arbeit im Bundesland. Es wird angestrebt, die Weiterbildungsangebote des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege, des Landesverbandes für Unterwasserarchäologie e.V., der Gesellschaft und sonstiger Anbieter zu nutzen.
 - Verschwiegenheit über vertrauliche Sachverhalte wie Fundpositionen und sonstige Erkenntnisse aus der Vereinstätigkeit, auch nach Beendigung der Mitgliedschaft zu wahren.
 - die Satzung, Verordnungen und Beschlüsse der Gesellschaft zu befolgen.
 - das Eigentum der Gesellschaft schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - jede Veränderung der Personalien mitzuteilen.
 - den Anweisungen des jeweiligen Tauch- und/oder Expeditionsleiters unbedingt Folge zu leisten.
 - den Beitrag fristgerecht bis spätestens 01. März des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.
- 3.) Bei Veröffentlichungen der Mitglieder, die auf Erkenntnissen beruhen, die im Rahmen der Tätigkeit der Gesellschaft gewonnen worden sind, besteht eine vorherige Informationspflicht gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft. Die Erkenntnisse sind unter Nennung der Gesellschaft kenntlich zu machen.

§5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§6 Aufgaben der Mitgliederversammlung und des Vorstands

a) Die Mitgliederversammlung:

- 1.) Die Mitgliederversammlung findet als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich bis Ende April statt. Über jede Versammlung ist Protokoll zu führen. Der Protokollant wird vor Beginn jeder Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2.) Außerordentliche Versammlungen sind durch den Vorstand aus wichtigem Grund oder auf das gemeinsame ausdrückliche Verlangen von mindestens drei Vereinsmitgliedern einzuberufen.
- 3.) Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen. Bei Mitgliedern, die dem Verein eine email-Adresse mitgeteilt haben, ist die Schriftform auch bei einer Verteilung per email gewahrt.
- 4.) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses für das vergangene Kalenderjahr
 - Diskussion des Planungsberichts für das laufende Jahr
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- 5.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit.
- 6.) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Mitgliedsbeitrag und sonstige Aufwendungen.

b) Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand setzt sich mindestens aus drei Personen, dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Kassenwart zusammen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung kann über die Einrichtung und Besetzung weiterer Vorstandsämter mit den Aufgaben des Pressesprechers und Technikwarts entscheiden.
- 3.) Dem Vorstand obliegt die Leitung sowie die gerichtliche und die außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft.
- 4.) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft wird durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vorgenommen.

- 5.) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 6.) Der Vorstand verfasst zur ordentlichen Mitgliederversammlung den Planungsbericht für das jeweilige Kalenderjahr sowie Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss für das Vorjahr.
- 7.) Ein Beschluss des Vorstandes bedarf im Regelfall der persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme – auch telefonisch, per SMS oder e-mail – aller Vorstandsmitglieder, wobei die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmen muss. Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes kann eine Beschlussfassung durch die übrigen Vorstandsmitglieder erfolgen, solange die Mehrheit im Gesamtvorstand gewahrt bleibt. Das fehlende Mitglied ist schnellstens über den Beschluss zu informieren.
- 8.) Jede Vorstandssitzung und jeder Vorstandsbeschluss ist zu protokollieren.
- 9.) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Bei gegebenem dringendem Anlass ist er befugt, für den Vorstand Entscheidungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen, auch wenn diese in der Kompetenz der Mitgliederversammlung oder des Vorstands liegen. Die Dringlichkeit dieser Entscheidungen muss den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung besonders begründet werden.

§7 Beurkundung der Beschlüsse

Die von den Organen der Gesellschaft gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen. Protokolle der Mitgliederversammlungen sind allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen schriftlich – soweit möglich per email – zuzusenden.

§8 Haftung

Die Beteiligung an Veranstaltungen der Gesellschaft, einschließlich der Benutzung von Geräten und Anlagen, erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Mitglieds. Alle Mitglieder sind angehalten eine angemessene Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen.

§9 Tauglichkeits- und Befähigungsnachweise

- 1) Jedes Mitglied, das beabsichtigt, am aktiven Tauchsport teilzunehmen, hat die gültige tauchsportmedizinische Untersuchung durch einen fachlich geeigneten Arzt nachzuweisen.
- 2) Am Tauchbetrieb können nur ordentliche und Ehrenmitglieder teilnehmen, die auf Grund der Art der Mitgliedschaft über den Verein tauchunfallversichert sind.
- 3) Der Erwerb von Tauchlizenzen und Brevets wird angestrebt.

§10 Auflösung der Gesellschaft

- 1.) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des

Vorstands und sein gewählter Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- 3.) Eine Auflösung der Gesellschaft kann auch aus gesetzlichem Grund, insbesondere bei Wegfall der Rechtsfähigkeit, erfolgen.
- 4.) Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Auflösung der Gesellschaft aus gesetzlichem Grund vorhandene Vermögen fällt an den Landesverband für Unterwasserarchäologie Mecklenburg-Vorpommern e.V. mit Sitz in Putgarten OT Goor, Rügen, sofern dieser dann noch als gemeinnützig anerkannt sein wird. Sollte dessen Gemeinnützigkeit nicht mehr anerkannt sein oder bei gleichzeitiger Auflösung des Landesverbandes und der Gesellschaft fällt das Vermögen der Gesellschaft an das Land Mecklenburg-Vorpommern, das es unmittelbar und ausschließlich im Rahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Förderung des Naturschutzes und wissenschaftlicher Einrichtungen sowie des Tauchsportes im Lande Mecklenburg-Vorpommern zu verwenden hat. Das gleiche gilt für den Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.

Rostock, den 18.09.2012

Martin Siegel
Vorsitzender der Gesellschaft für Schiffsarchäologie e.V.